

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00269 vom 2. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00269

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00269 du 2 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00269 del 2 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Nach Abs. 2 derselben Bestimmung können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers jedoch abgetreten werden (a.) dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten; (b.) einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt.

E. 1.2

Art. 85 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) bestimmt, dass Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen können, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen.

Laut Abs. 2 derselben Bestimmung gelten als Vorschussleistungen (a.) freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat; (b.) vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann.

Art. 85 bis Abs. 3 IVV hält fest, dass die Nachzahlung der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden darf.

E. 1.3

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) legte in Ziff. 10075 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung fest, dass die Nachzahlung unter den bevorschussenden Dritten im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen sind, wenn mehrere bevorschussende Dritte ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht haben

und die Gesuchsteller die Voraussetzungen dazu erfüllen.

E. 2

Eventualiter sei der Einspracheentscheid der IV-Stelle Zürich vom 31.1.05 aufzuheben und diese zu verpflichten, eine neue Berechnung der Drittauszahlung i.S. Y.____ vorzunehmen, wobei vom gesamten Rentennachzahlungsbetrag für die Periode 1.3.04-31.5.04 der SWICA und der Gemeinde X.____ je weils anteilmässig einen Betrag im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten und ausgewiesenen „Vor schuss leistungen im Hinblick auf künftige Rentenleistungen der IV“ zuzusprechen ist.»

Am 3. Mai 2005 beantragte die Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie im Namen der IV-Stelle Zürich (Urk. 10) und am 25. Mai 2005 das Sozialamt X.____, vertreten durch Rechtsanwältin Martina Lentzsch, (Urk. 13) die Abweisung der Beschwerde. Nachdem die SWICA und das Sozialamt X.____ in ihren zweiten Rechtsschriften an ihren Anträgen festgehalten hatten (Urk. 17 und Urk. 20), wurde der Schriftenwechsel mit Gerichtsverfügung vom 7. September 2005 (Urk. 22) als geschlossen erklärt. Am 13. September 2005 (Urk. 23) reichte die SWICA unaufgefordert eine weitere Stellungnahme ein.

Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien und die Akten wird, sofern für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdeführerin zu Lasten der Beschwerdegegnerin 2 der gesamte von der Beschwerdegegnerin 1 dem Versicherten für die Periode 1. März bis 31. Mai 2004 zugesprochene Rentenbetrag von Fr. 10'845.-- verrechnungsweise zusteht, oder aber, ob und falls ja in welchem Verhältnis der Rentenbetrag von Fr. 10'845.-- unter der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 2 aufzuteilen ist.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin 1 verwies zur Begründung ihres Einspracheentscheides vom 31. Januar 2005 (Urk. 2) auf die Mitteilung einer möglichen reformatio in peius vom 18. August 2004 (Urk. 12/30). Sie addierte dabei die zu Verrechnung angemeldeten Beträge von Fr. 10'845.-- (Beschwerdeführerin) und Fr. 11'489.-- (Beschwerdegegnerin 2) und berechnete von dem zur Verrechnung stehenden Rentenbetrag von Fr. 10'845.-- die anteilmässigen auszuzahlenden Beträge von Fr. 5'266.15 für die Beschwerdeführerin und von Fr. 5'578.85 für die Beschwerdegegnerin 2.

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Rückforderung auf Ziff. 26 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Urk. 11/18), welche Bestimmung wie folgt lautet: „Steht der Rentenanspruch einer staatlichen oder betrieblichen Versicherung noch nicht fest, bevorschussen wir das versicherte Taggeld. Ab Beginn des Rentenanspruches können wir die zu viel erbrachten Leistungen vom Versicherten zu rückfordern.“

Dieser Vorschrift ist ein eindeutiges Rückforderungsrecht inhärent, weshalb diese gesetzliche Voraussetzung für eine Rückforderung erfüllt ist.

E. 3.1.2

Die Beschwerdegegnerin 2 ihrerseits kann sich auf § 27 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe stützen, welcher bestimmt, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Hilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin machte zur Begründung ihres Antrags um Zusprache der gesamten zur Verrechnung gebrachten Forderung von Fr. 10'845.-- vorweg geltend, die Zahlungen des Sozialamtes X. ___ seien nicht als Vorschussleistungen im Hinblick auf künftige Rentenleistungen der IV zu qualifizieren (Urk. 1 S. 5).

E. 3.2.2

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hält in seiner Praxis hierzu fest, dass die gesetzliche Formulierung „im Hinblick auf“ zu weit geht und es für die Herabsetzung der Leistungskoordination zwischen der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe nur darauf ankommen kann, dass objektiv für den gleichen Zeitraum Sozialhilfe- und Invalidenversicherungsleistungen fliessen, und dass für die Verhinderung eines doppelten Leistungsbezuges erforderliche Drittauszahlung die weiteren normativen Erfordernisse des Art. 85 bis Abs. 1 bis 3 IVV erfüllt sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 5. August 2005, I 80/03).

E. 3.2.3

Nachdem unbestrittenermassen feststeht, dass die Beschwerdegegnerin 2 für die selbe Zeit Leistungen erbracht hat, für welche dem Versicherten eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde, steht einer entsprechenden Nachzahlung auch an die Beschwerdegegnerin 2 aus diesem Grund nichts im Weg.

E. 3.3.1

Die Regelung von Art. 85 bis

IVV hat zum Zweck, die doppelte Leistungsausrichtung an einen Versicherten für einen Zeitraum in dem Sinne zu korrigieren, dass der Drittzahler so gestellt wird, wie wenn die invalidenversicherungsrechtlichen Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung des Dritten bereits bekannt gewesen wären.

E. 3.3.2

Vor diesem Hintergrund hatte der Versicherte gegenüber der Beschwerdeführerin Anspruch auf die im Rahmen der durch die Arbeitgeberin abgeschlossenen Versicherung fälligen Krankentaggelder von 92 % des versicherten Lohnes ab dem 31. Tag (Urk. 3/5). Aus Ziff. 26 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ergibt sich indes, dass der vertragliche Anspruch auf Taggeldzahlungen bei weiteren Versicherungsleistungen entsprechend gekürzt wird.

Vorliegend wurde dem Versicherten mit Verfügung vom 2. Juni 2004 (Urk. 12/6) rückwirkend per 1. März 2005 eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen, weshalb das von der Beschwerdeführerin für die Periode 1. März bis 31. Mai 2005 bereits geleistete Taggeld nicht vollumfänglich geschuldet gewesen wäre und eine Rückforderung demnach möglich ist.

E. 3.3.3

Die Ansprüche des Versicherten gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 richten sich grundsätzlich nach § 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe, wo nach Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

Zur Eruierung der während der strittigen Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2004 vorhandenen eigenen Mittel kann zu den Rentenleistungen der Beschwerdegegnerin 1 nicht der volle Taggeldbetrag hinzugezählt werden. Denn die Beschwerdeführerin war vertragsgemäss nur zur vollen Taggeldzahlung verpflichtet, so lange keine Leistungen der Beschwerdegegnerin 1 flossen. Diese vertragliche Regelung leuchtet denn auch ohne Weiteres ein, soll ja ein Versicherter nicht durch einen Versicherungsfall besser gestellt werden und neben Rentenleistungen der Invalidenversicherung ungekürzte Krankentaggelder beziehen können.

Die vorhandenen Mittel des Versicherten im Spannungsfeld zwischen Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin 1 beliefen sich demgemäss auf die versicherten 92 % des versicherten Verdienstes, da die Beschwerdeführerin im überschüssenden Umfang (Rentenhöhe) zur Kürzung ihrer Leistungen berechtigt war.

E. 3.3.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin 2 gemäss ihrem Beschluss vom 23. Februar 2004 - welcher die Kostengutsprache für die volle Tagestaxe von Fr. 265.-- unter Kostenbeteiligung der Ehefrau des Versicherten und abzüglich Nachzahlungen der Sozialversicherungen vorsah (Urk. 14/1) - diese Taxe abzüglich der dem Versicherten zustehenden Sozialversicherungsleistungen zu übernehmen hat. Und diese dem Versicherten zustehenden Sozialversicherungsleistungen entsprechen eben nicht dem Krankentaggeld samt Rentenleistungen, sondern den um die Rentenleistungen reduzierten Kranken taggeld.

E. 3.3.5

Bei dieser Sachlage kann auch der Argumentation der Beschwerdegegnerin 2 nicht gefolgt werden, soweit sie vorbringt, Ziff. 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdeführerin (keine Kumulation der Krankentaggelder mit weiteren Versicherungsleistungen) könne ihr gegenüber keine Wirkung erzeugen und die Beschwerdeführerin sei auf den zivilrechtlichen Rückforderungsweg gegenüber dem Versicherten (bzw. der Erbmasse) zu verweisen, so weit zu hohe Zahlungen ausgerichtet worden seien. Im Gegenteil umschreiben die Vertragsbedingungen die Höhe der geschuldeten Leistungen, welche zu den „vorhandenen Mitteln“ des Versicherten im sozialrechtlichen Sinn gehörten. Die Beschwerdegegnerin 2 ihrerseits verpflichtete sich, den Ausfallbetrag zu übernehmen, und zwar denjenigen, welcher sich aufgrund einer korrekten Rechtsanwendung ergibt und nicht einen zufälligen, der sich aus der vorschussweisen Ausrichtung von Krankentaggeldern ergeben hat.

Schliesslich geht es auch deshalb nicht an, die Beschwerdeführerin auf den Rechtsweg gegenüber dem Versicherten (bzw. der Erbmasse) betreffend Rückforderung zu verweisen, weil dem Versicherten effektiv nur die reduzierten Leistungen der Beschwerdeführerin zustanden. In der Höhe des Fehlbetrages war die Beschwerdegegnerin 2 leistungspflichtig. Die von der Beschwerdegegnerin 2 vorgeschlagene Lösung (Rückforderung beim

Versicherten bzw. der Erbmasse) führt dagegen zum Ergebnis, dass der Versicherte bzw. die Erbmasse die zu viel ausgerichteteten, nicht zur Verrechnung zugelassenen Krankentaggel der aus dem eigenen Sack bezahlen muss, währenddem die Beschwerdegegnerin 2 genau diesen Betrag verrechnet. Dies führt zu einem falschen Ergebnis, hatte sich die Beschwerdegegnerin 2 doch verpflichtet, die Tagespauschale abzüglich der (effektiv geschuldeten) Sozialversicherungsleistungen zu übernehmen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einen Rückforderungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 im Umfang der im Betrag unbestrittenen Fr. 10'845.-- hat, währenddem die Beschwerdegegnerin 2 wohl theoretisch auch einen Rückforderungsanspruch hat, indessen erst einen gegenüber der Beschwerdeführerin subsidiären. Dies deshalb, weil sich die Beschwerdegegnerin 2 mit Beschluss vom 23. Februar 2004 (Urk. 14/1) zur Kostenübernahme in der Höhe der vollen Tagestaxe von Fr. 265.-- unter Kostenbeteiligung der Ehefrau des Versicherten abzüglich Nachzahlungen der Sozialversicherungen verpflichtete. Die Höhe ebendieser Nachzahlungen der Sozialversicherungen ist vorgängig um den der Beschwerdeführerin zurückzuerstattenden Betrag zu kürzen, da vorerst die Berechnung der Mittel des Versicherten zu erfolgen hat und die Beschwerdegegnerin 2 hernach für den Ausfallbetrag einzustehen hat.

Demgemäss steht der Beschwerdeführerin eine ungekürzte Nachzahlung seitens der Beschwerdegegnerin 1 in der Höhe von Fr. 10'845.-- zu, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhof quai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, so weit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsssekretär EnglerGräub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.